

Entwicklungen im Medizinrecht – Vom klassischen Arztrecht zu One Health

Festschrift für Brigitte Tag

Herausgebende

Isabel Baur

Thomas Gächter

Gunhild Godenzi

Julian Mausbach

Margot Michel

Sina Staudinger-Fürer



Stämpfli
Verlag

Die Festschrift konnte mit verdankenswerter finanzieller Unterstützung der folgenden Personen und Institutionen realisiert werden:



Prof. Dr. Felix Althaus

Prof. Dr. med. Matthias Baumgartner, Direktor Forschung & Lehre, Ordinarius für Stoffwechselkrankheiten, Leiter Abteilung für Stoffwechselkrankheiten, Universitäts-Kinderspital Zürich – Eleonorenstiftung

Prof. Dr. med. Walter Bär

Prof. Dr. iur. Stéphanie Dagron, Universität Genf

Prof. Dr. med. Valentin Djonov, PD Dr. med. Elisabeth Eppler, Institut für Anatomie, Universität Bern
Gleichstellungskommission der Universität Zürich

Prof. Dr. iur. Christoph Beat Graber, Ordinarius an der Universität Zürich und Inhaber des Lehrstuhls für Rechtssoziologie und Medienrecht

Prof. em. Klaus W. Grätz, Universität Zürich

lic. iur. Beat Gut, Oberrichter

Dr. iur. Dr. h. c. Max Hauri

Dr. iur. Thomas Heiniger

Prof. Dr. iur. Daniel Jositsch, Universität Zürich

Prof. Dr. iur. Regina Kiener

Prof. Dr. med. Michael Krauthammer

PD Dr. iur. Julian Mausbach

Prof. Dr. Michael Schaepman, Universität Zürich

Dr. iur. Michaela Tschuor

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung und der Übersetzung. Das Werk oder Teile davon dürfen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne schriftliche Genehmigung des Verlags weder in irgendeiner Form reproduziert (z. B. fotokopiert) noch elektronisch gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© Stämpfli Verlag AG Bern · 2024

ISBN 978-3-7272-4767-5

Über unseren Online-Shop www.staempflirecht.ch

ist zudem folgende Ausgabe erhältlich:

E-Book ISBN 978-3-7272-7843-3



Der Schreiber steht für unseren Anspruch, gemeinsam mit unseren Autorinnen und Autoren relevante und herausragende Inhalte zu produzieren.



Inhaltsverzeichnis

Straf-, Medizin- und Gesundheitsrecht

REGINA E. AEBI-MÜLLER

Frontotemporale Demenz als (medizin)rechtliche Herausforderung	1
---	----------

IVANA BABIC

Samenspende für alleinstehende Frauen – eine kurze Betrachtung der aktuellen Rechtslage in der Schweiz und in ausgewählten europäischen Ländern	15
--	-----------

ULRIKE BABUSIAUX / ESTELLE FRAGU / NANCY RUDOLPH

Zur Ersatzfähigkeit einer entgangenen Chance (<i>perte de chance</i>) im Recht der Reproduktionsmedizin	25
--	-----------

BRUNO BAERISWYL

Die Krux mit der Einwilligung	41
--	-----------

ISABEL BAUR / SINA STAUDINGER-FÜRER / ARIANA AEBI

Auf den Hund gekommen	47
------------------------------------	-----------

FELIX BOMMER

Suizidhilfe für Unfreie	59
--------------------------------------	-----------

PETER BREITSCHMID

«Kindeswohl», «Elternwohl», «Alterswohl», «Tierwohl» ... Menschenwohl!	79
---	-----------

THOMAS W. BUEHRER / PETE A. HIRSCH

Gesundheitsrecht in der Schweizer Armee	93
--	-----------

KAI CORNELIUS

Rückmeldung von Befunden genetischer Untersuchungen Verstorbener an Angehörige	107
---	------------

ALEX DE CAPITANI

Über die Strafverteidigung von Ärztinnen und Ärzten.....	121
---	------------

DIETER DÖLLING

Zur Abgrenzung von Tötung auf Verlangen und Beihilfe zur Selbsttötung	133
--	------------

ANDREAS DONATSCH / ROLF HUBER

Strafprozessuale Durchsuchung und vorläufige Sicherstellung von Aufzeichnungen in Arztpraxen	145
---	------------

GUNNAR DUTTGE

«Daten helfen heilen» – auch durch Missachtung des «informed consent»?	155
---	------------

BIJAN FATEH-MOGHADAM

Kontingenz und Unverfügbarkeit	171
---	------------

WALTER FELLMANN

Standardisierung von Pflichten und ihre Bedeutung	185
--	------------

SABINE GLESS

KI-Systeme im Medizinbereich	193
---	------------

ALAIN GRIFFEL

Das Umweltschutzgesetz als Gesundheitsgesetz.....	213
--	------------

THOMAS HILLENKAMP

Suizid, Suizidhilfe und Suizidverhinderung im deutschen Strafvollzug im Licht neuerer Rechtsprechung	221
---	------------

VALÉRIE JUNOD / STÉPHANIE BEURIOT / CAROLE-ANNE BAUD / CAROLINE SCHMITT-KOOPMANN / SARA ANDRADE / OLIVIER SIMON	
Contrats thérapeutiques, une pratique problématique	243
ADRIAN KAEGI	
Herausforderung Strafuntersuchung in Ärztefällen/ Beschleunigungsgebot	267
GOTTLIEB A. KELLER	
Moralische und rechtliche Fragen im Alltag der innovativen Pharmaindustrie	279
UELI KIESER	
Einsatz von Forensic Nurses für ärztliche und medizinische Aufgaben.....	287
HANSPETER KUHN	
Spitalaustrittsberichte an die kantonale Gesundheitsdirektion?	301
VIKTOR LAUBE / PETER GRUBMILLER	
Streiflichter auf aktuelle Themen des Strafrechts und deren Spannungsfelder	311
JULIAN MAUSBACH / MICHAEL THALI	
Forensisch medizinische Untersuchungen und die Rolle des Forensic Nursings.....	331
TOMAS POLEDNA	
One Health: Gesundheitsrecht vor einer Strukturreform?	343
HENNING ROSENAU / FELIX FLAIG	
Recht auf assistierten Suizid für Strafgefangene	351
BERNHARD RÜTSCHKE	
Schwarze Listen im Krankenversicherungsrecht.....	367

PETER SCHABER

Das Recht über den toten Körper 379

FRANZISKA SPRECHER

Vom Umgang mit personenbezogenen Gesundheitsdaten 389

PETER STRAUB

Psychisch schwer gestört oder doch «bloss» kriminell? 399

MAKOTO TADAKI

**Behandlungsabbruch und Selbstbestimmungsrecht
des Patienten 411**

JOCHEN TAUPITZ

**Verwendung «übrigbleibender» Transplantationsorgane
zu Forschungszwecken 425**

MARC THOMMEN / ANDRÉS PAYER

Pränatale Einwirkung – postnatale Körperverletzung? 447

YENER ÜNVER

**Amtliche und private Sachverständigengutachten im
türkischen Medizinrecht 473**

JUANA VASELLA

«Wer etwas von anderen kriegt, der es dann auch weitergibt!» 481

KERSTIN NOËLLE VOKINGER / NOAH ROHNER

**Die Anwendung des «Integritätsverfahrens»
der Universität Zürich in der Medizin..... 495**

WOLFGANG WOHLERS

Lost in the Cloud..... 507

MARKUS ZIMMERMANN

Suizidhilfe im Strafvollzug..... 527

Multidisziplinäre Perspektiven auf Gesundheit und One Health

RUTH BAUMANN-HÖLZLE / PATRIZIA KALBERMATTEN-CASAROTTI /
ANDREAS FISCHER / ESTHER HILBRANDS / FLORIAN MENZINGER /
PIA PFENNIGER / DANIEL GREGOROWIUS

**Inklusiver One-Health-Ansatz als Chance für eine
Medizin für Menschen mit Beeinträchtigungen..... 535**

ULRIKE BAUMÖL

**Die drei M in der digitalen Transformation
des Gesundheitswesens 549**

BEATRICE BECK SCHIMMER

Enormes Engagement, weit über das Recht hinaus..... 561

JÉRÔME ENDRASS / JULIANE GERTH / THOMAS NOLL /
ASTRID ROSSEGER

Evidenzbasierung im Justizvollzug 565

ELISABETH EPPLER / VALENTIN DJONOV / LUIS FILGUEIRA

Körperspende im historischen und modernen Kontext 575

STEFAN FELDER

Was sind (uns) das Leben und die Gesundheit wert? 593

MICHAEL L. GEIGES

**Auf den Spuren historischer Patientenversuche im
Moulagenmuseum Zürich 601**

ANTOINE F. GOETSCHER

**Tierwohl als Grundlage von One Health und
rechtspolitische Aussichten 619**

DOMINIK GROSS

**Der Diskurs über den «Ärztlich assistierten
Suizid» in Deutschland 631**

JÜRGEN HODLER

Wie weit soll und darf die Direktion eines öffentlichen Spitals auf die Politik Einfluss nehmen?	643
---	------------

PAUL HOFF

Medizinische Zwangsmassnahmen: Stolpersteine für das Selbstverständnis der Psychiatrie	649
---	------------

RENÉ JACCARD / JEAN MARTIN / JULIAN MAUSBACH /
DAVID NADAL

Was geht Klimaschutz eine Ethikkommission für klinische Forschung an?	661
--	------------

ROBERT JÜTTE

Beschneidung: Eine jüdische Tradition im Spannungsfeld von Selbstbehauptung und Fremdbestimmung	679
--	------------

TANJA KRONES

Von der bioethischen Individualethik zu Planetary Health und Klimagerechtigkeit	689
--	------------

URS MARTIN LÜTOLF

Medizinrecht aus der Sicht eines Klinikers: Vom Damoklesschwert zum Sparring Partner	699
---	------------

THOMAS LUTZ / LAURA TÜSHAUS-RUDIN /
LINDA ADAMÍKOVÁ

Das neue One Health Institute an der UZH	709
---	------------

MATTHIAS MAHLMANN

Antigone – oder das Recht mutiger junger Frauen	717
--	------------

JULIAN W. MÄRZ / NIKOLA BILLER-ANDORNO

Verhältnismässigkeit – ein Leitprinzip für Public-Health-Ethik und Gesundheitsrecht in Krisenzeiten?	727
---	------------

GERHARD ROGLER

Wie biomedizinische Forschungstechniken das wissenschaftliche Denken prägen	737
--	------------

DORIS SLONGO / DAVID NADAL / KARL FREI

Causa Cena – Die Ernährung steuert unser Leben und unsere Gesellschaft	753
---	------------

DANIEL VONDER MÜHLL

Interdisziplinarität: alles was Recht ist	759
---	------------

BRIGITTE VON RECHENBERG / HEIDRUN WEISS / SABINE KOCH /
MARTIN JANY / MAX SCHLÄFLI BIERY

One Health – Interaktion zwischen Pferden und Jugendlichen mit Verhaltensproblemen	767
---	------------

Suizidhilfe für Unfreie

FELIX BOMMER*

Die Beihilfe zum Suizid ist mittlerweile «im Freiheitsentzug angekommen». Die Beschäftigung mit ihm entspringt deshalb nicht rein akademischem Interesse, sondern praktischer Notwendigkeit; es existieren Belege für entsprechende Forderungen aus dem Kreis von Insassen aus Institutionen des Freiheitsentzuges.¹ Das macht eine Stellungnahme zu der Frage erforderlich, ob und in welchem Ausmass solche Suizidhilfe (straf-)rechtlich als zulässig gelten kann. BRIGITTE TAG, der diese Überlegungen in herzlicher Verbundenheit gewidmet sind, hat dazu in Gestalt einer ausführlichen Studie die Messlatte vorgegeben.² Sie bildete die Grundlage eines Arbeitspapiers des Schweizerischen Kompetenzzentrums für den Justizvollzug (SKJV).³ Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) machte dieses Arbeitspapier zum Gegenstand einer in den drei Strafvollzugskonkordaten durchgeführten Vernehmlassung. Deren Ergebnisse zu der Haltung der Kantone in dieser Frage finden sich nunmehr zusammengefasst in einer «Orientierungshilfe» des SKJV vom 15. September 2020;⁴ der Kanton Solothurn hat ihren Gehalt weitgehend übernommen.⁵ Sie besagt im Kern, dass das Recht einer urteilsfähigen Person, Art und Zeitpunkt ihres Todes frei zu bestimmen, auch für Insassen im Straf- und Massnahmenvollzug gilt. Sie dürfen dazu eine Suizidhilfeorganisation beiziehen, die abklärt, ob dem Sterbewunsch im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben entsprochen werden kann, und falls ja, ob der assistierte Suizid intra oder extra muros stattfinden soll. Selbstverständlich gibt es dabei bedeutsame Kautelen zu beachten, die u.a. dem Schutz des suizidwilligen Inhaftierten, der Suizidbegleiter, des Anstaltspersonals, der Anstaltsmediziner

* Das Manuskript wurde Ende 2022 abgeschlossen. Mein herzlicher Dank für Korrekturen und wertvolle Hinweise gilt RA MLaw Michael Bless, Dr. Thierry Urwyler und RA Dr. Sandra van der Stroom.

¹ Vgl. nur URWYLER/NOLL, Sterbehilfe, Rz. 5. Nachtrag: Ende Februar 2023 hat ein Verwahrter mit Unterstützung einer Suizidhilfeorganisation seinem Leben ein Ende gesetzt (vgl. Die Wochenzeitung Nr. 10 vom 09.03.2023).

² BRIGITTE TAG/ISABEL BAUR, Suizidhilfe im Freiheitsentzug, Expertise zuhanden des Schweizerischen Kompetenzzentrums für den Justizvollzug vom 02.05.2019 (publiziert am 26.07.2019).

³ Arbeitsgruppe SKJV, Der assistierte Suizid im Straf- und Massnahmenvollzug, Grundlagenpapier vom 25.07.2019.

⁴ Alle genannten Papiere finden sich auf <<https://www.skjv.ch/de/unsere-themen/assistierter-suizid>> (besucht am 13.11.2022).

⁵ § 36 (Assistierter Suizid) der Verordnung über den Justizvollzug vom 24.08.2021 (JUVV, BGS 331.12).

oder von Mitgefangenen dienen, etwa die persönliche Anhörung des Suizidenten samt Erörterung von Alternativen, die Vorprüfung des Suizidwunsches durch die Einweisungsbehörde oder die Erstattung eines fachärztlichen Gutachtens zur Urteilsfähigkeit.⁶ Auch die ganz praktischen Fragen etwa der Umstände des assistierten Suizids (wer ist anwesend?) bis hin zur Kostentragung sind in ihrer Komplexität nicht zu unterschätzen.⁷ Um all dies geht es den vorliegenden Zeilen nicht. Sie kümmern sich vielmehr um materielle Fragen, die unterschiedlich intensiv diskutiert werden: Ob es eine Pflicht zur Verbüßung der auferlegten Sanktionen gibt, die der Suizidhilfe entgegenstehen könnte, ob die (anderen) Strafzwecke dies tun, und, wenn nein, ob der in Unfreiheit gefasste Entschluss zum Suizid vor dem Recht Bestand haben kann. Dabei darf vorweggenommen werden, dass die hier vorgetragenen Überlegungen um einiges von denjenigen der Jubilarin abweichen. Ihren Zweck hätten sie dann erreicht, wenn sie Anlass und Grund für eine fachliche Auseinandersetzung mit gegenteiligen Auffassungen zu bilden vermöchten.

I.

Ein gegen die Zulässigkeit des Suizids im Freiheitsentzug vorgebrachtes Argument lautet, dass der Insasse sich auf diese Weise unzulässigerweise dem Vollzug der Sanktion entziehen könne.⁸ Dahinter steckt der Gedanke unverdienter Milde: Es trifft ihn dann nicht die Härte der vollen Dauer der Freiheitsstrafe, offenkundig ein Argument aus dem Arsenal der retributiven Strafzwecklehren. Wenn es zutrifft, ergäbe sich daraus ein Reflex auf die Suizidhilfe: Auch sie wäre dann unzulässig.⁹ In tatsächlicher Hinsicht ist dem Argument nicht zu widersprechen. Radikaler als durch die Beendigung der eigenen Existenz kann man eine freiheitsentziehende Sanktion nicht ins Leere laufen lassen. Näher zu prüfen bleibt indessen, ob dies gegen die Zulassung von Suizidhilfe im Freiheitsentzug spricht.

1. Dabei hat man sich zuallererst den Gehalt des Einwandes vor Augen zu führen, oder anders formuliert: Was bedeutet es, sich dem Freiheitsentzug zu «entziehen»? Der damit bezeichnete Vorgang ist mit der Vorstellung verbunden, der Gefangene verschaffe sich auf diese Weise einen (ungerechtfertigten) Vorteil im Vergleich zu der vom Strafurteil angeordneten Rechtsfolge, eine Freiheitsstrafe zu verbüßen. Müsste man für einen solchen Vorteil ein Beispiel

⁶ Arbeitsgruppe SKJV, Grundlagenpapier, 5 f.

⁷ Vgl. SHAW/ELGER, 481; TAG/BAUR, 62 ff.; URWYLER/NOLL, assisted suicide, 212 f.

⁸ Vgl. GRAF, 38; LEENA HÄSSIG, Interview «Der Strafvollzug verändert jeden Menschen», Der Bund vom 31.07.2018, <<https://www.derbund.ch/der-strafvollzug-veraendert-jeden-menschen-432386747404>> (besucht am 13.11.2022); SHAW/ELGER, 484; TAG/BAUR, 26 f., 34, 49 f.; URWYLER/NOLL, Sterbehilfe, Rz. 27.

⁹ DELLA CROCE, great escape, 3.

anführen, käme bei unbefangenen Verständnis sofort die Flucht zur Sprache: Sie steht paradigmatisch für die Vereitelung des Strafvollzugs und das Ziel eines Lebens in Freiheit. In ihr liegt eine (straflose¹⁰) Selbstbegünstigung. Den Suizid gleichermassen als Selbstbegünstigung zu bezeichnen, ist ein fernliegender Gedanke; er hat zudem die abstruse Konsequenz, dass die Fremdtötung eines Insassen stets auch eine Begünstigung nach Art. 305 StGB darstellen würde, weil das Opfer dadurch dem Strafvollzug entzogen wird. Von Selbstbegünstigung zu sprechen, steht zudem im Gegensatz zu den Wertungen von Verfassung und Gesetz. Der Begriff impliziert eine Besserstellung im Vergleich zum vorherigen Zustand, und zwar aus objektiver Warte. In der Rangordnung rechtlich geschützter Güter steht das Leben an der Spitze (Art. 10 Abs. 1 BV, Art. 2 Ziff. 1 EMRK, Art. 111 ff. StGB).¹¹ Sein Verlust wird höher gewichtet als derjenige der Freiheit, u.a. deshalb, weil es Vorbedingung jeglicher Freiheitsausübung ist. Der Tod ist, zumindest nach heutiger Auffassung, ein grösseres Übel als ein Freiheitsverlust.¹² Damit kann weder von einer Begünstigung noch von einem Vorteil die Rede sein, die in dem Zustand des Nicht-Mehr-Lebens liegen könnten. Deshalb lässt sich auch nicht von einem «Entziehen» sprechen.

2.a) Selbst wenn man mit diesem Gedanken nicht einig geht, bereitet es grosse Schwierigkeiten, eine Pflicht zur Sanktionsverbüssung zu begründen, die dem Suizid und der Hilfe dazu im Wege stehen könnte. Dabei ist von der Einsicht auszugehen, dass das Recht auf Suizid als solches unter dem Schutz der persönlichen Freiheit und des Anspruchs auf Achtung des Privatlebens steht (Art. 10 Abs. 2, Art. 13 Abs. 1 BV; Art. 8 EMRK); darin eingeschlossen ist die Festlegung der Bedingungen und Umstände, unter denen er ins Werk gesetzt wird.¹³ Soll dieses Recht eingeschränkt werden, stellt sich zunächst einmal die Frage nach dem Gegenstand eines allfälligen öffentlichen Interesses, das sich nach Art. 36 Abs. 2 BV (Art. 8 Ziff. 2 EMRK) dafür namhaft machen liesse. Insofern liegt der Hinweis nahe, dass ein solches, sogar ein ganz erhebliches, am Vollzug von rechtskräftigen Freiheitsstrafen besteht, weil andernfalls die Glaubwürdigkeit des gesamten Systems freiheitsentziehender Strafen Schaden nehmen könnte.¹⁴ Daran wird eine erste Einschränkung deutlich: Soweit dem Argument Überzeugungskraft zukommen sollte, dann höchstens insofern, wie es um die Verbüssung einer schuldangemessenen *Freiheitsstrafe* geht. Wo

¹⁰ Vgl. nur BGE 133 IV 97, 103 E. 6.1.

¹¹ Vgl. nur MEYER, SK StPO, N 1 zu Art. 2 EMRK; STRATENWERTH/BOMMER, § 1 N 1; TSCHENTSCHER, BSK BV, N 3 zu Art. 10.

¹² BERNHARD RÜTSCHKE, Warum ist der Tod ein Übel?, in: Bundesamt für Justiz (Hrsg.), Aus der Werkstatt des Rechts, Festschrift zum 65. Geburtstag von Heinrich Koller, Basel/Genf/München 2006, 77 ff., 83 f.; zur Gegenauffassung bei John Stuart Mill DELLA CROCE, great escape, 3 f.

¹³ BGE 142 I 195, 202 f. E. 3.4; 133 I 58, 67 E. 6.1, 75 E. 6.3.5.1; EGMR, Haas/CH, Urteil vom 20.01.2011, 31322/07, Rn. 51 ff.; KIENER, 275.

¹⁴ BGE 136 IV 97, 105 E. 5.2.2.1, 116 E. 6.3.3.

diese bereits verbüsst *ist*, nämlich bei der ihr aufgrund gesetzlicher Vorschrift (Art. 64 Abs. 2 StGB) stets nachfolgenden Verwahrung, besteht ein solch gerartetes öffentliches Interesse von vornherein nicht. Bei Verwahrten spricht dieses Argument deshalb nicht gegen den Zugang zum assistierten Suizid.¹⁵ Dasselbe gilt für die Konstellation einer therapeutischen stationären Massnahme (praktisch einer solchen zur Behandlung von geistigen Störungen, Art. 59 StGB), die infolge schuldlosen Handelns (Art. 19 Abs. 1 StGB) ohne zugleich verhängte Freiheitsstrafe angeordnet worden ist; hier fehlt es ebenso an einer Schuld, die es zu tilgen gälte.

b) Aber auch bei der Freiheitsstrafe erhebt sich die Frage, ob es tatsächlich eine Pflicht gibt, sie in voller Länge über sich ergehen zu lassen. Art. 86 Abs. 1 StGB spricht eine andere Sprache: Danach ist der Gefangene nach Verbüßung von zwei Dritteln seiner Strafe bedingt zu entlassen, «wenn es sein Verhalten im Strafvollzug rechtfertigt und nicht anzunehmen ist, er werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen». Auf die einzelnen Voraussetzungen kommt es hier nicht an. Es genügt der Hinweis, dass die bundesgerichtliche Praxis die bedingte Entlassung zum Regelfall erklärt hat und sie an die begründete Erwartung knüpft, dass sich der Insasse in Freiheit bewähren werde.¹⁶ Es sind ab diesem Zeitpunkt der Strafverbüßung mithin einzig präventive Gründe, die einer vorläufigen Freilassung noch im Wege stehen können, nicht aber solche des Schuldausgleichs.¹⁷ Die Pflicht zur *puren* Erduldung der Freiheitsstrafe, so sie denn bejaht würde, beschränkte sich demnach auf die zwei zu verbüßenden Drittel der Strafdauer.

c) Doch ist noch dies eine verzerrte Darstellung der Verhältnisse. Es liegt im Vollzug ja nicht so, dass die ersten zwei Drittel der Freiheitsstrafe einzig dem Schuldausgleich verpflichtet wären. Diese Zeitspanne bildet nur die Mindestverbüßungsdauer ab, die der Gesetzgeber *aus Gründen des Schuldausgleichs* statuiert hat.¹⁸ Aber das Gebot von Art. 75 StGB, wonach der Strafvollzug das «soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern [hat], insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben», gilt vom ersten Vollzugstag an. Es gibt so gesehen keinen Anteil der Freiheitsstrafe, der einzig zum Zweck der Vergeltung vollzogen werden dürfte. Deshalb gibt es auch keinen Anteil der Freiheitsstrafe, der eine Sperrwirkung gegen einen autonom gefassten Suizidwunsch entfalten würde. Das bedeutet noch nicht, dass ihm allein deshalb Rechnung zu tragen wäre. Aber es entkräftet einen Einwand, der gegen ihn vorgetragen wird.

¹⁵ GRAF, 38; URWYLER/NOLL, assisted suicide, 211 f.

¹⁶ Zuletzt BGE 133 IV 201, 203 f. E. 2.3, 205 f. E. 3.2.

¹⁷ URWYLER/NOLL, Sterbehilfe, Rz. 28; DIES, assisted suicide, 212; dagegen TAG/BAUR, 50.

¹⁸ GÜNTER STRATENWERTH/FELIX BOMMER, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II: Strafen und Massnahmen, 3. Aufl., Bern 2020, § 3 N 78.

3. Wenn man einmal von all diesen kleinteiligen Beckmessereien absieht und zum Grund der Debatte vorstösst, wird schnell deutlich, dass es um die Frage geht, ob es *überhaupt* eine Pflicht zur Erduldung der Freiheitsstrafe geben kann. Nur dann hätte das Argument Gewicht, der Suizid würde zur Verletzung dieser Pflicht beitragen, und dies würde dann auch für die (organisierte) Beihilfe zu ihm gelten.

a) Dabei gilt es als erstes nach der Grundlage dieser Pflicht zu fragen. Worin könnte begründet liegen, dass es einem zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten aufgegeben ist, diese tatsächlich zu verbüssen? Die schnelle Antwort darauf liegt auf der Hand: Das rechtskräftige Strafurteil will es so. Sieht man näher zu, tauchen ebenso schnell Zweifel auf: Eine Pflicht zur realen Erduldung der Freiheitsstrafe würde eine Pflicht zum Weiterleben voraussetzen, weil jene ohne diese nicht denkbar ist. Die Sicherung des eigenen physischen Fortbestandes wäre mithin, man könnte sagen «subkutan», in die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe eingeschlossen. Doch ist diese Sicht der Dinge aus drei Gründen abzulehnen: Sollte man diese Pflicht als einen selbständigen Teil des Strafurteils begreifen, so steht dem entgegen, dass es *dazu* nicht verurteilt, sie ist in ihm auch nicht als Vorbedingung der Verbüssung der Freiheitsstrafe enthalten. Das Urteil legt bloss die *Dauer* des (unbedingten) Freiheitsentzuges fest. Eine gegenüber dem Staat bestehende Pflicht des Verurteilten zum Weiterleben steht zudem in geradem Gegensatz zu der eben getroffenen Feststellung, dass das Recht auf Suizid dem Schutz der persönlichen Freiheit unterfällt; es gibt eine solche Pflicht nicht.¹⁹ Schliesslich ergibt sich ein letztes Argument aus dem Verbot der Todesstrafe (Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BV). Man kann in ihm (bloss) die Tilgung einer besonders grausamen Strafe aus dem Repertoire strafenden staatlichen Zugriffs auf das Individuum sehen. Es lässt sich indessen allgemeiner begreifen als ein an den Staat gerichtetes Verbot, Entscheidungen über den Fortbestand der Existenz seiner Rechtsunterworfenen zu treffen. So verstanden, verbietet Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BV nicht nur ein Todesurteil.²⁰ Er macht ebenso deutlich, dass die Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe nie zugleich die Pflicht mitenthält, das eigene Leben zur Sicherung des Strafvollzugs zu erhalten. Oder anders gewendet: Auch der Vollzug einer Freiheitsstrafe steht immer *sub conditione Jacobaea*; er lässt sich nicht bis zum Letzten erzwingen.

b) Weiter stellt sich die Frage, inwiefern eine Pflicht zur Aufrechterhaltung der eigenen Existenz einzig zwecks Verbüssung einer Freiheitsstrafe mit der Garantie der Menschenwürde (Art. 74 StGB; Art. 7 BV) vereinbar ist. Dabei geht es nicht darum, unmittelbar gestützt auf sie im Sinne einer Anspruchs begründung ein positives Recht auf Suizid(-hilfe) zu befürworten. Zur Diskussion

¹⁹ KIENER, 276; NOLL, 373; TAG/BAUR, 24; TSCHENTSCHER, BSK BV, N 9 zu Art. 10.

²⁰ DELLA CROCE, assisted suicide, 5; in der Sache auch BAUMANN, 129 mit Fn. 31.

steht (nur) die *flankierende* Funktion der Garantie,²¹ ob die Verneinung eines solchen Rechts mit dem Argument der Lebenspflicht vor ihr standhält. Die Spanne zwischen dem grundlegendsten aller Grundrechte²² und seiner Anwendung auf die konkrete Fragestellung ist freilich gross. Hier bietet es sich an, *gesetzliche* Wertungen daraufhin zu befragen, unter welchen Voraussetzungen sie *in anderen Zusammenhängen* Verletzungen der Menschenwürde zu verhindern trachten. Wenn man sich dabei einmal auf Konkretisierungen im Strafrecht beschränkt, so drängt sich ein Vergleich mit zweien ihrer wenigen positivrechtlichen Ausformungen auf. Die erste ist diejenige der Gewaltdarstellungen nach Art. 135 Abs. 1 StGB. Als solche gelten Bildaufnahmen, welche «die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen», indem sie «grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen [...] eindringlich darstellen». Zudem findet sich im Tatbestand der Rassendiskriminierung (Art. 261^{bis} StGB) ein Anwendungsbeispiel: Dessen Abs. 4 stellt die öffentlich geäusserte Herabsetzung, die auf rassistischen (oder anderen) Gründen beruht, unter Strafe, soweit sie die Menschenwürde verletzt.²³ Schliesslich hält die höchstrichterliche Praxis zu pornografischen Darstellungen ein Beispiel bereit: Sie gelten als Negationen der Menschenwürde.²⁴ Das sind «bloss» Manifestationen von Menschenwürdeverletzungen auf tieferer als verfassungsrechtlicher Stufe, überwiegend beschränkt auf solche aus dem Bereich des Strafrechts,²⁵ aber die Richtigkeit dieser Befunde einmal unterstellt: Wie soll es dann zu rechtfertigen sein, dem Verurteilten einzig deshalb den Zugang zur Suizidhilfe zu entziehen, damit er Tag für Tag seinen Freiheitsentzug real erlebt? Es wird kaum nötig sein, zu zeigen, inwiefern sich dieser Eingriff von den eben genannten, welche die Menschenwürde verletzen können, qualitativ abheben würde. Im Unterschied zur Gewaltdarstellung geht es nicht um die *Wahrnehmung* einer Menschenwürdeverletzung, im Unterschied zum Rassismusbeispiel nicht um eine *psychische*, für sich meistens vorübergehende Beeinträchtigung, und im Unterschied zum Pornografiebeispiel nicht um eine *einverständliche* Handlung. Vielmehr steht ein staatlich-autoritativ angeordneter Freiheitsentzug zur Diskussion, scil. eine mehrjährige Aufhebung der physischen Bewegungsfreiheit, mit all ihren individuellen und sozialen Folgen. Sie dringt ganz erheblich tiefer in die Rechtsposition des Einzelnen, als es in den drei genannten Beispielen geschieht. Die Inanspruchnahme des Individuums allein zur Vollzugsdemonstration dürfte deshalb im Widerspruch zur Menschenwürdegarantie stehen, auch wenn deren

²¹ BELSER/MOLINARI, BSK BV, N 36 ff. zu Art. 7.

²² Vgl. BELSER/MOLINARI, BSK BV, N 27 zu Art. 7; DUBEY, CR Cst., N 25 ff. zu Art. 7; MASTRONARDI, SG Komm. BV, N 13 ff. zu Art. 7.

²³ BGE 143 IV 77, 82 f. E. 4.1; MASTRONARDI, SG Komm. BV, N 34 zu Art. 7.

²⁴ BGE 133 II 136, 145 E. 5.3.2.

²⁵ Zu solchen aus dem öffentlichen Recht und dem Privatrecht näher BELSER/MOLINARI, BSK BV, N 29 zu Art. 7; DUBEY, CR Cst., N 53 zu Art. 7; MASTRONARDI, SG Komm. BV, N 46 zu Art. 7.

direkter Verletzung Ausnahmecharakter zukommt.²⁶ Sie macht den Insassen zum schieren Objekt staatlicher (für sich allein gerechtfertigter) Repression, ohne die gesetzlich verankerte Vorgabe künftiger Legalbewährung (Art. 75 Abs. 1 StGB) auch nur in den Blick zu nehmen. Ihr Ende fände eine Erduldungspflicht in dem Befund, dass es aus strafvollzugsrechtlicher Sicht einerlei wäre, wenn der Insasse nach Verbüßung (des zwingenden Teils) der Freiheitsstrafe seinem Leben ein Ende setzen würde.²⁷ Ihn zynisch zu nennen, käme man kaum umhin.

c) Betrachtet man eine allfällige Pflicht zur Erduldung der Freiheitsstrafe unter Gesichtspunkten der Strafzwecke, so fällt der Blick auf das Ziel, das Art. 75 StGB für den Vollzug von Freiheitsstrafen vorgibt: Danach hat er «das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben». Es ist – hierzulande – kein Ziel des Strafvollzugs, dass der Strafgefangene ihn nur über sich ergehen zu lassen hätte; vergeltungstheoretische Elemente haften dem *Ausspruch* einer (Freiheits-)Strafe und ihrer Zumessung an,²⁸ aber nicht ihrem Vollzug. Eine (sehr platte) Strafzielbestimmung, wonach der Verurteilte die Freiheitsstrafe zu erdulden hätte, fällt somit aus dem Rahmen dessen, was Art. 75 StGB als Ziel des Vollzugs von Freiheitsstrafen vorgibt.

d) Die Frage nach der Durchsetzung einer Freiheitsstrafe gegen ein suizidales Vorhaben stellt sich zudem dort, wo ein Insasse in einen Hungerstreik tritt. Ihm wohnt, anders als einer wohlerrwogenen Entscheidung zum Suizid,²⁹ ein Nötigungsmoment inne: «[D]er Wille eines Gefangenen im Hungerstreik [ist] in der Regel nicht auf einen Suizid, sondern auf die Nötigung des Staates gerichtet.»³⁰ Dennoch bildet der Hungerstreik, wenn beide Seiten unverrückbar an ihren Positionen festhalten, den Ausgangspunkt einer Entwicklung hin zum Tod. Die Reaktion darauf ist bundesrechtlich nicht normiert,³¹ es existieren jedoch, neben konventionsrechtlichen Vorgaben,³² kantonale Regelungen. Einzelne von ihnen ordnen explizit an, dass in solchen Fällen keine Zwangsernährung erfolgt, zumindest dann nicht, wenn von der Urteilsfähigkeit oder einem

²⁶ BELSER/MOLINARI, BSK BV, N 36 zu Art. 7.

²⁷ Auch die medizinische Versorgung des Insassen würde in dieser Sicht nicht um seines Eigenwertes willen erfolgen, sondern um ihn weiterhin in lebendigem Zustand die Wirkung des Freiheitsentzuges spüren zu lassen.

²⁸ Näher BOMMER, BSK StGB, N 69 vor Art. 19; URWYLER/NOLL, assisted suicide, 211 f.

²⁹ Sie enthält das Moment der versuchten Nötigung gerade *nicht*. Im Einzelfall mag dies unklar sein (TAG/BAUR, 27; URWYLER/NOLL, Sterbehilfe, Rz. 29), ein *prinzipielles* Argument für oder gegen die Zulassung der intramuralen Suizidhilfe ergibt sich daraus nicht.

³⁰ Stellungnahme des Bundesrates vom 24.11.2010 zur Motion Schmidt (10.3702) «Hungerstreik im Strafvollzug und in der Ausschaffungshaft» vom 28.09.2010; BRÄGGER, 8 f.; NOLL, 373.

³¹ BGE 136 IV 97, 110 E. 6.2.

³² Vgl. nur EGMR, Rappaz/CH, Urteil vom 26.03.2013, 73175/10; EGMR, Horoz/TUR, Urteil vom 31.03.2009, 1639/03.

freien Willensentschluss der betroffenen Person ausgegangen werden kann³³ oder wenn sie dies in einer Patientenverfügung so festgehalten hat.³⁴ Solche Regelungen geraten ebenfalls in einen Widerspruch zur Position, dem Gefangenen den Zugang zur Suizidhilfe zu verwehren.³⁵ Wenn der Suizid qua Hungerstreik rechtlich akzeptiert wird, kann es für den Suizid mit dritter Hilfe nicht anders liegen. Eine Verbüssungspflicht der Freiheitsstrafe scheidet auch unter diesem Gesichtspunkt aus.³⁶

II.

1. Noch ungeklärt ist freilich, ob sich aus den (anderen) Strafzwecken Argumente für oder gegen die Zulässigkeit der Suizidhilfe im Freiheitsentzug ergeben. Die Jubilarin hat dies für die negative Generalprävention verneint: Dem Suizidwilligen die Selbsttötung zu verwehren, um andere, potenziell Tatgeneigte an der Verwirklichung ihrer deliktischen Absichten zu hindern, stelle dessen Funktionalisierung «zur Förderung des allgemeinen Wohls» dar.³⁷ Sie ist mit dieser Ansicht nicht alleine. Schon auf der Ebene der Nützlichkeit wird, wie es scheint mit Recht, bezweifelt, dass die Zulässigkeit von Suizidhilfe im Freiheitsentzug einen relevanten Einfluss darauf entwickeln könnte, ob der Einzelne sich für oder gegen die Begehung einer Straftat entscheidet.³⁸ Dagegen lässt sich kaum etwas einwenden. Oder soll die Überlegung, dass sich jemand, für den Fall, dass er gefasst wird, dem Freiheitsentzug dann schon durch

³³ Art. 39 Abs. 2 Gesetz über den Justizvollzug des Kantons Bern vom 23.01.2018 (Justizvollzugsgesetz, JVG; BSG 341.1); Art. 95 Abs. 3 Loi sur l'exécution des peines et des mesures pour les personnes adultes (LPMPA) des Kantons Neuenburg vom 24.05.2016 (RSN 351.0); zustimmend BRIGITTE TAG, Nr. 31 Tribunal fédéral, Cour de droit pénal, Arrêt du 16 novembre 2010 dans la cause Rappaz contre Département de la sécurité, des affaires sociales et de l'intégration du canton du Valais - 6B_959/2010, in: *fp* 2011, 153 ff., 155.

³⁴ § 6 Abs. 3 Justizvollzugsverordnung des Kantons Zug vom 20.03.2018 (BGS 331.11). Zu weiteren kantonalen Regelungen (St. Gallen, Graubünden, Wallis, Basel-Stadt, Luzern, Schwyz) BAUMANN, 125 f.

³⁵ Der Unterschied liegt bloss darin, dass beim Hungerstreik zum Tod auf Seite des Insassen keine Drittpersonen involviert sind, während er im Fall des assistierten Suizids Hilfe von dritter Seite in Anspruch nehmen muss. – Solche Hilfe dürfte dem Grundsatz nicht widersprechen, dass es keinen Anspruch auf Unterstützung im Vollzug der Selbsttötung gibt (BGE 142 I 195, 203 f. E. 3.4; 133 I 58, 67 f. E. 6.2.1.). Die genannte Praxis bezieht sich auf die rezeptfreie Abgabe von Natrium-Pentobarbital, und einen Anspruch auf aktive Hilfe, wenn der Betroffene handlungsmässig zur Selbsttötung nicht mehr in der Lage ist, kann es nicht geben, weil darin eine Tötung auf Verlangen läge (Art. 114 StGB); wie hier URWYLER/NOLL, Sterbehilfe, Rz. 15.

³⁶ Ebenso NOLL, 373 («mittelalterlich»).

³⁷ TAG/BAUR, 48; ebenso URWYLER/NOLL, Sterbehilfe, Rz. 26.

³⁸ URWYLER/NOLL, Sterbehilfe, Rz. 26; relativierend nunmehr DIES., assisted suicide, 211.

einen Suizid werde entziehen können, für die Fassung eines Tatentschlusses tatsächlich ins Gewicht fallen? Man kann es sich fast nicht vorstellen.

2. Neben dem Aspekt des bereits behandelten Schuldausgleichs (oben I.) wird als weiterer Grund gegen die assistierte Suizidhilfe vorgebracht, dass deren Zulässigkeit die positive Generalprävention schwächen könnte. Das allgemeine Vertrauen in Bestandeskraft und Geltung der (Straf-)Rechtsordnung, so die Überlegung, würde leiden, wenn der Vollzug rechtskräftiger Freiheitsstrafen infolge eines Suizids nicht mehr stattfinden könnte.³⁹ Hier taucht, ohne dass es explizit gemacht wird, erneut die Befürchtung auf, dass sich ein Strafgefangener durch Suizid der «verdienten Strafe» entziehen könnte. Sie wird nunmehr aber nicht mit vergeltungstheoretischen Überlegungen begründet, sondern mit Belangen der Allgemeinheit. Dagegen lässt sich – wie gegen jede Verknüpfung von *allgemeinen* Erwartungen an Strafwirkungen mit ihrer Vollstreckung *am Individuum* – der Einwand der Instrumentalisierung erheben: Der Einzelne wird zum Demonstrationsobjekt der staatlichen Bemühungen, dem befürchteten Schwund an Orientierungsleistung der Normen entgegenzuwirken. Es spricht gegen diese Sicht der Dinge aber auch der Hinweis, der schon die Überzeugungskraft des Arguments erschüttert hat, der Insasse habe die Strafe zu erdulden, oder martialischer, zu erleiden (oben I.): Die dafür notwendig anzunehmende Pflicht zum Weiterleben gibt es nicht. Schliesslich teilt die Berufung auf die positive Generalprävention die generelle Schwäche des Versuchs, einzelne, ganz konkrete Vollzugsmassnahmen auf sehr abstrakte Strafzielbestimmungen abzustützen. Solche postulierten Wirkungszusammenhänge bleiben stets hochspekulativ. So ändert sich nichts an dem Befund, dass der Rückgriff auf die Strafzwecke keine überzeugenden Gründe zutage gefördert hat, den Zugang zur Suizidhilfe im Freiheitsentzug zu beschränken.⁴⁰ Doch bleibt zu untersuchen, ob nicht dieser selbst dafür Grund genug sein könnte.

III.

1. Die Strafflosigkeit der Beihilfe zum Suizid setzt u.a. voraus, dass es sich um eine Selbst- und nicht um eine Fremdtötung handelt. Sie muss als das Werk des Insassen und nicht des Dritten erscheinen. Die Abgrenzung vollzieht sich nach denselben Kriterien, nach denen die (mittelbare) Täterschaft und die Teilnahme

³⁹ So TAG/BAUR, 26 f., 34, 49 f.; unentschieden URWYLER/NOLL, Sterbehilfe, Rz. 27; ablehnend nunmehr DIES., assisted suicide, 212.

⁴⁰ Ebenso Arbeitsgruppe SKJV, Grundlagenpapier, 5. Das gilt auch für die negative Spezialprävention (URYWLER/NOLL, assisted suicide, 211), und für ihre positive Variante (Resozialisierung) überwiegt das Selbstbestimmungsrecht auf Suizid; Resozialisierung wider Willen widerspricht ihm (anders TAG/BAUR, 38 f.).

voneinander geschieden werden. Soweit die Tatherrschaft nicht (auch) beim Suizidenten liegt, handelt es sich um eine strafbare Fremdtötung.⁴¹ Dabei ist im vorliegenden Kontext nicht die Konstellation allfällig fehlender Urteilsfähigkeit von Bedeutung:⁴² Zwar ist richtig, dass sich freiheitsentzogene Personen (die meisten jedenfalls) in einer «Ausnahmesituation ihres Lebens» befinden, und dass ihr Entschluss zum Suizid in dieser Hinsicht sorgfältiger Überprüfung bedarf.⁴³ Und ebenso wird es im Einzelfall auch im Strafvollzug Insassen geben, deren Entschluss den Anforderungen seines urteilsfähigen Fassens nicht standhält, sie sind wohl sogar häufiger als extra muros. Aber die anzuzweifelnde Urteilsfähigkeit ist nicht das Problem, vor dem man steht. Dieses liegt in der Situation des Freiheitsentzuges vielmehr in der *Einschränkung der Steuerungsfähigkeit*. Sie beschlägt nicht die Urteilsfähigkeit, scil. das Vermögen, die Folgen des eigenen Tuns adäquat einzuschätzen, sondern die Ausweglosigkeit des Freiheitsentzuges, mithin eine Situation des Zwangs, von dem sich die Frage stellt, ob er in den Begriffen der mittelbaren Täterschaft einzufangen ist. Auch die Fragen nach einer Täuschung oder nach einem Irrtum sind im vorliegenden Zusammenhang nicht von Bedeutung. Vielmehr geht es darum, ob in der Situation des Freiheitsentzuges eine Selbsttötungsentscheidung in einem Freiheitsgrad, wie Art. 115 StGB ihn verlangt, überhaupt möglich ist. Sollte dies nicht der Fall und die objektive Seite einer Tötung in mittelbarer Täterschaft erfüllt sein, müsste einer Suizidhilfeorganisation der Zugang zu den Institutionen des Freiheitsentzuges verwehrt werden.

2. Es ist unbestritten, dass ein Zwang, der auf den unmittelbar Handelnden einwirkt, dessen äusserlich als Selbsttötung erscheinende Handlung der Sache nach zu einer Fremdtötung machen kann. Als Beispiele mögen körperliche Misshandlungen oder andere Formen der Nötigung dienen, die den Betroffenen in die eigene Tötung treiben.⁴⁴ Doch fragt es sich, welches Ausmass solcher Zwang annehmen muss, um den Transfer der Tatherrschaft vom «Suizidenten» auf den Aussenstehenden zu begründen. Die Doktrin lässt die Handlungsherrschaft des «Suizidenten» erst dort zur Tatherrschaft des Aussenstehenden werden, wo die strafrechtliche Verantwortlichkeit des erstgenannten für seine «Tat» (hier des Suizids) ausgeschlossen erscheint, weil er durch die Zwangsausübung in die Situation eines entschuldigenden Notstandes geraten ist.⁴⁵ Diese allgemeine Regel ist

⁴¹ Vgl. nur STRATENWERTH/BOMMER, § 1 N 52; TRECHSEL/GETH, PK, N 2 zu Art. 115.

⁴² Sonst müsste man die Frage aufwerfen, inwieweit der Freiheitsentzug die Urteilsfähigkeit der von ihm Betroffenen überhaupt beschlägt.

⁴³ TAG/BAUR, 53; URWYLER/NOLL, Sterbehilfe, Rz. 20.

⁴⁴ ANDREAS DONATSCH, Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, 11. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2018, 22; SCHUBARTH I, N 17 zu Art. 115; SCHWARZENEGGER, BSK StGB, N 3 zu Art. 115; STRATENWERTH/BOMMER, § 1 N 52; TRECHSEL/GETH, PK, N 2 zu Art. 115.

⁴⁵ ANDREAS DONATSCH/GUNHILD GODENZI/BRIGITTE TAG, Strafrecht I, Verbrechenslehre, 10. Aufl., Zürich/Genf 2022, 193; STRATENWERTH, § 13 N 36; PETRA VENETZ, Suizidhilfeorganisationen und Strafrecht, Diss. Luzern, Zürich/Basel/Genf 2008, 150 f.

für den vorliegenden Kontext in zweierlei Hinsicht zu spezifizieren: Zum einen richtet sich die «Tat», um die es geht, hier nicht gegen eine Drittperson,⁴⁶ sondern gegen den Handelnden selbst: Zu fragen ist somit hypothetisch, ob sie, wenn strafbar, unter den Gesichtspunkten eines entschuldigenden Notstandes straflos wäre. Zum andern ist der Suizid des Eingewiesenen erst dann nicht mehr als sein eigenes Werk zu betrachten, wenn er von denjenigen erzwungen erscheint, welche die Zwangssituation, scil. den Freiheitsentzug, zu verantworten haben. Das sind in der diskutierten Lage natürlich nicht der Suizidhelfer, der das Natrium-Pentobarbital überbringt, oder die Ärztin, die es verschrieben hat, sondern diejenigen Personen, welche die Vollzugssituation selbst zu verantworten haben. Insofern stellt sich die Frage, ob das Auseinanderfallen der Verantwortlichkeiten für die Zwangslage und für die Übergabe des todbringenden Mittels an der Konstellation der mittelbaren Täterschaft etwas ändert. Beide Fragen sind zu verneinen: Zum einen liegt schon nicht die Rechtslage eines entschuldigenden Notstandes vor (würde sich die Tat gegen einen Dritten richten), weil die betroffenen Rechtsgüter Leben und Freiheit nicht auf gleicher Stufe stehen, es dem Insassen mithin «zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben» (Art. 18 Abs. 1 StGB). Hinzu kommt, dass es aus einem rechtmässig angeordneten Freiheitsentzug kein Entrinnen unter Berufung auf ein Notrecht geben kann.⁴⁷ Zum andern sind die für die Zwangslage verantwortlichen Personen diejenigen aus der Strafverfolgung, dem verurteilenden Gericht und der Einweisungsbehörde. Dass *sie* nicht als mittelbare Täter in Betracht kommen, bedarf keiner langen Worte. Der Suizidhelfer seinerseits, der nicht mehr tut als das Natrium-Pentobarbital mitzubringen, ist für eine allfällige, hier einmal unterstellte Zwangslage nicht verantwortlich, er findet sie bloss vor. Als Zwischenergebnis ist somit festzuhalten, dass der Insasse mit Suizidabsicht sich nicht in einer seine eigene Verantwortlichkeit für diesen Entschluss und dessen Umsetzung ausschliessenden Lage befindet. Suizidhilfe für Unfreie bleibt deshalb prinzipiell möglich. Die Frage ist nur, ob auch weniger eng gefasste Freiheitsbeschränkungen als diejenigen bei der mittelbaren Täterschaft die Freiverantwortlichkeit eines Suizids ausschliessen können.

IV.

Dabei gilt es zuvorderst, mannigfaltig denkbare Konstellationen zu benennen, um die es den folgenden Überlegungen zu dem (assistierten) Suizid *nicht* geht. Eine grosse Kategorie ist eben erwähnt worden, diejenige der Urteilsunfähigen.⁴⁸ Aber es geht auch nicht um Fälle des Haftchocks, haftpsychologischer

⁴⁶ Exemplarisch: Der mittelbare Täter droht dem Tatmittler mit dessen Tod, wenn dieser nicht eine Drittperson umbringe.

⁴⁷ STRATENWERTH, § 10 N 72.

⁴⁸ Dazu näher FRANKE/URWYLER/PRÜTER-SCHWARTE, 8 f.

Krisenlagen oder des Affektsuizides.⁴⁹ Es geht nicht um einen Suizidwunsch, der – in Verletzung der Fürsorgepflicht (dazu unten 2.) – infolge unzureichender medizinischer, psychiatrischer oder palliativer Versorgung im Freiheitsentzug entstanden ist.⁵⁰ Es geht nicht um seine Abwendung durch abweichende Vollzugsformen i.S.v. Art. 80 Abs. 1 lit. a StGB⁵¹ oder gar um einen allfälligen («erpressten») Vollzugsunterbruch i.S.v. Art. 92 StGB⁵². Vielmehr wird – und dies einzig unter materiellen Gesichtspunkten – die Konstellation erörtert, dass der Insasse seinem Leben im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte ein Ende setzen will, ohne dieses Vorhaben mit weiteren Zielen zu verknüpfen.

1. In dieser Situation liegt es nahe, nach dem Grund oder den Gründen zu fragen, aus dem oder denen dies geschehen soll. Ein Vergleich mit der Aussenwelt hilft weiter: Soweit sich diese Gründe nicht von denjenigen einer Person in Freiheit unterscheiden, gibt es keinen Anlass, sie anders zu behandeln: Wenn es nach geltendem Recht zulässig ist, einem urteilsfähigen, terminal unheilbar Kranken in Freiheit organisierte Suizidhilfe zukommen zu lassen, ist kein Grund ersichtlich, dass Gleiches nicht auch für die Situation in Unfreiheit gelten müsste. Dazu findet sich ein beträchtliches Ausmass an Übereinstimmung.⁵³ Ob dies nur insoweit gelten kann, als der Sterbewunsch (einzig) dem gesundheitlichen Defizit und nicht (auch) der Situation der Unfreiheit geschuldet ist,⁵⁴ wird sich noch zeigen müssen. An dieser Stelle ist nur deutlich zu machen, dass das Moment der Ungleichheit der beiden Situationen keinen Unterschied macht: Dass der Insasse seinen Entschluss in Unfreiheit fasst, hat keinen Einfluss auf dessen rechtlichen Bestand.

2. Diese Einigkeit findet dort ihr Ende, wo es um unheilbare, dauerhafte und schwere *psychische* Beeinträchtigungen geht. Ob in diesem Fall der Zugang zu

⁴⁹ Sie sind insofern nicht der Rede wert, als klar ist, dass in dieser Situation eine Beihilfe zum Suizid ausscheidet: Schockzustand, haftpsychologische Krisenlage und Affektsuizid beschreiben Situationen fehlender Urteilsfähigkeit (so i.E. auch TAG/BAUR, 37; URWYLER/NOLL, Sterbehilfe, Rz. 22, 25, 33).

⁵⁰ In dieser Situation wäre, wenn überhaupt, ein Verbot der Suizidhilfe wohl nur mit gleichzeitiger Verpflichtung zu sofortiger Verbesserung dieser Situation zu halten (näher FRANKE/URWYLER/PRÜTER-SCHWARTE, 8; URWYLER/NOLL, assisted suicide, 210).

⁵¹ «[W]enn der Gesundheitszustand des Gefangenen dies erfordert». Arbeitsgruppe SKJV, Grundlagenpapier, 4.

⁵² «Der Vollzug von Strafen und Massnahmen darf aus wichtigen Gründen unterbrochen werden», näher BGE 136 IV 97.

⁵³ Vgl. Arbeitsgruppe SKJV, Grundlagenpapier, 5; BRÄGGER, 12; PETER BREITSCHMID, Wer ist wann urteilsfähig? Und wer ist wann nicht (mehr) urteilsfähig? Und wird er es allenfalls je wieder? Ist man in Haft urteilsfähig?, in: Tag/Groß, 143 ff., 146 f.; DELLA CROCE, assisted suicide, 6; SHAW/ELGER, 482, 484; TAG/BAUR, 34, 69; URWYLER/NOLL, Sterbehilfe, Rz. 17, 32; anders MAUSBACH, 164 f.; wohl auch KIENER, 280.

⁵⁴ SHAW/ELGER, 483; TAG/BAUR, 34 ff.

von dritter Hand verschafftem Suizid offen *stehen* soll, wird in Abrede gestellt,⁵⁵ obwohl die bundesgerichtliche Praxis, unter sehr engen Kautelen, ihn bei urteilsfähigen Lebensmüden in Freiheit offen *hält*.⁵⁶ Nun soll nicht mehr das sog. Äquivalenzprinzip⁵⁷ den Ausschlag geben. Es wird überspielt von Erwägungen u.a. zu haftpsychologischen Krisenlagen, zur Urteils(un)fähigkeit, zu der besonderen Fürsorgepflicht des Staates in Haftsituationen und zum Gegensteuerungsgrundsatz (Art. 75 Abs. 1 StGB).⁵⁸ Aber sprechen diese Hinweise tatsächlich gegen Hilfe zum Suizid? Eine haftpsychologische Krisenlage kann die Urteilsfähigkeit aufheben, dann ist *aus diesem Grund* Suizidhilfe ausgeschlossen. Selbst wenn sie nicht so weit geht, sondern leichter Natur ist, soll unter diesen Umständen angesichts der irreversiblen Folgen ein Suizidentscheid weder gefasst noch umgesetzt werden,⁵⁹ er wäre dann nicht wohlerrwogen (und wohl auch nicht dauerhaft). Schwere psychische Beeinträchtigungen können selbstverständlich die Urteilsfähigkeit entfallen lassen, aber hier geht es gerade um die Fälle, in denen dies *nicht* geschieht, weil der Sterbewunsch «auf einem selbst bestimmten, wohlerrwogenen und dauerhaften Entscheid einer urteilsfähigen Person beruht». ⁶⁰ Dass den Staat gegenüber Eingewiesenen eine besondere Fürsorgepflicht trifft, ist unbestreitbar;⁶¹ nur beantwortet dies die entscheidende Frage nicht, wie weit sie geht, und ob daraus folgt, dass auch der wohlerrwogene und dauerhafte Suizidwunsch durchkreuzt werden muss. Der Gegensteuerungsgrundsatz schliesslich, ebenso unbestritten bedeutsam, hat zum Zweck, «schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken» (Art. 75 Abs. 1 StGB).⁶² Soweit der Wunsch nach einem Suizid indessen keine Folge des Freiheitsentzuges darstellt, steht ihm der Grundsatz nicht im Weg.⁶³ Unabhängig davon ist dem Argument entgegenzuhalten, dass es nicht dazu dienen kann, verfassungsrechtlich verbürgte Positionen zu relativieren: Wenn die persönliche Freiheit und der Anspruch auf Achtung des Privatlebens (Art. 10 Abs. 2, Art. 13 Abs. 1 BV; Art. 8 EMRK) den wohlerrwogenen und dauerhaften

⁵⁵ MARIAN ELEGANTI, «Tod im Gefängnis»: Ein Kommentar, in: Tag/Groß, 123 ff., 123 f.; KIENER, 287; SHAW/ELGER, 484; TAG/BAUR, 37 f.

⁵⁶ BGE 133 I 58, 74 f. E. 6.3.5.1.

⁵⁷ Näher AEBERSOLD, PK, N 3 f. zu Art. 75; BRÄGGER, BSK StGB, N 6 f. zu Art. 75 («Normalisierungsprinzip»); VALLOTTON/VIREDAZ, CR CP, N 11 ff. zu Art. 75; VAN DER STROOM, 215 ff.

⁵⁸ Vgl. TAG/BAUR, 37 f., 57.

⁵⁹ TAG/BAUR, 37.

⁶⁰ BGE 133 I 58, 75 E. 6.3.5.1.

⁶¹ Näher zu ihr AEBERSOLD, PK, N 5 zu Art. 75; BRÄGGER, BSK StGB, N 10 f. zu Art. 75; URWYLER/NOLL, *assisted suicide*, 207; VALLOTTON/VIREDAZ, CR CP, N 19 zu Art. 75; VAN DER STROOM, 52 ff.

⁶² Näher BRÄGGER, BSK StGB, N 8 f. zu Art. 75; BAPTISTE VIREDAZ, *Les principes régissant l'exécution des peines privatives de liberté* (art. 74 et 75 al. 1 CP), Diss. Lausanne, Genf/Basel/Zürich 2009, 231 ff.

⁶³ Insofern relativierend auch TAG/BAUR, 38.

Entschluss zum Suizid schützen (oben I.), bedeutet dies zugleich, dass eine Pflicht zur Gegensteuerung in diesem Ausmass nicht (mehr) bestehen kann. Sie findet ihre Grenze an der autonomen Entscheidung des Inhaftierten. Wenn man also die genannte Situation der unheilbaren, dauerhaften und schweren psychischen Beeinträchtigung freihält von Kontaminationen der genannten Art, dann ist kein Grund ersichtlich, weshalb nicht auch hier die Grundsätze gelten sollen, nach denen sich der Suizid einer Person gleichen Krankheitszustandes in Freiheit zu richten hätte. Die *in urteilsfähigem Zustand gefasste, wohlerrungene und beständige* Entscheidung zur Lebensbeendigung ist zu respektieren.⁶⁴

3.a) Die schwierigste Fallgruppe ist diejenige des *Bilanzsuizids* in Unfreiheit.⁶⁵ Die Sorge, die schon hinter den genannten relativierenden Erwägungen bei schweren psychischen Beeinträchtigungen aufscheint und die wohl das Ergebnis anleitet, gilt in dieser Fallgruppe noch verstärkt und stellt das Hauptproblem – auch meines – in der Einordnung dieser Todesart dar. Dabei ist auch hier vorweg eine Präzisierung nötig: Im Schrifttum wird diese Situation zuweilen mit der Etikette der «Lebenssattheit» versehen.⁶⁶ Das darf nicht zu dem Fehlschluss verleiten, als ginge es um eine Fallgruppe, die sich auch im «bürgerlichen Leben» vorfinden lässt. Denkbar ist ja, dass jemand im hohen Alter auf sein langes Leben zurückschaut und zum Schluss gelangt, das Relevante erlebt, Neues nicht mehr vor sich zu haben und nun gehen zu können.⁶⁷ In solchen Fällen ist Suizidhilfe *unter rein strafrechtlichen Gesichtspunkten* nicht ausgeschlossen, in ihrer organisierten Form stösst sie jedoch auf Schwierigkeiten in der Beschaffung staatlich regulierter Suizidmittel.⁶⁸ Es geht vielmehr um die Fälle, in denen der Insasse es leid ist, weiterhin eingesperrt zu bleiben. Er will (bedingt) entlassen werden und weiss zugleich, dass dies aufgrund der Dauer seiner Freiheitsstrafe derzeit und auf absehbare Frist nicht möglich ist, sondern er noch (viele) weitere Jahre des Vollzugs vor sich hat, ein gerade bei langen oder gar lebenslangen Freiheitsstrafen und bei der Verwahrung realistisches

⁶⁴ Wie hier FRANKE/URWYLER/PRÜTER-SCHWARTE, 7, 11 f.; URWYLER/NOLL, Sterbehilfe, Rz. 17.

⁶⁵ Näher zum Begriff MAUSBACH, 159 ff.; TAG/BAUR, 24; DAGMAR FENNER, Gibt es überhaupt den «freien» oder «Bilanzsuizid»? in: Petermann Frank Th. (Hrsg.), Sterbehilfe – Grundsätzliche und praktische Fragen, St. Gallen 2006, 247 ff., 253 ff. Gemeint ist im vorliegenden Kontext ein Suizid, der nicht auf die Gründe terminale tödliche Krankheit oder unheilbare psychische Störung zurückzuführen ist.

⁶⁶ TAG/BAUR, 39.

⁶⁷ Vgl. BRIGITTE TAG, Strafrecht am Ende des Lebens – Sterbehilfe und Hilfe zum Suizid in der Schweiz, in: ZStW 128 (2016) 73 ff., 87.

⁶⁸ Vgl. Ziff. 6.2.1.3 der medizinisch-ethischen Richtlinie «Umgang mit Sterben und Tod» der SAMW vom Mai 2022, wonach für die Beihilfe zum Suizid u.a. ein schwerwiegendes Leiden, d.h. entsprechende Krankheitssymptome oder Funktionseinschränkungen des Patienten vorausgesetzt sind und Suizidhilfe bei gesunden Personen «ethisch nicht vertretbar» ist. Die Richtlinie bildet Teil des Standesrechts der in der FMH zusammengeschlossenen Ärzteschaft.

Szenario. Im Schrifttum ist die Rede von «Haftmüdigkeit».⁶⁹ Kann ein Bilanz-suizidvorhaben als frei gelten, wenn es *auch* oder gar *ausschliesslich* auf die Situation der Verbüssung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme zurückzuführen ist?⁷⁰

b) Entscheidend wird somit der Massstab, an dem man die Freiheit der Entscheidung zum Suizid in Unfreiheit misst. Es liegt nahe, ihn am Äquivalenzprinzip auszurichten, d.h. danach, wie mit einer entsprechenden Entscheidung in Freiheit umzugehen wäre. Doch wäre diese Entscheidung in Freiheit gerade nicht getroffen worden,⁷¹ und daran zeigt sich eine Grenze der Erklärungskraft des Äquivalenzprinzips: Es taugt nur insofern als Vergleichsmassstab, als die veränderten Umstände nicht just auf den Freiheitsentzug selbst zurückzuführen sind. Exakt dies ist jedoch beim assistierten Suizid in einer Institution der Fall: *Weil* die Freiheit auf lange oder gar unabsehbare Zeit entzogen ist, entsteht der Wunsch nach Suizid. So kann der normbildende Massstab nur jenseits eines Vergleichs mit dem Leben in Freiheit gewonnen werden.

c) Hier bietet es sich an, die Antwort an der Behandlung des Suizids in Unfreiheit bei terminaler Krankheit oder bei unerträglichem psychischen Leiden auszurichten. Bei jenem lässt die ganz überwiegende Ansicht ihn zu, bei diesem hat sich gezeigt, dass es keinen Grund gibt, anders zu entscheiden. Mit anderen Worten: Dass die Entscheidung zum Suizid unter «nicht-idealen Lebensumständen» der gezeigten Art getroffen wird, sie vielmehr ihnen gerade geschuldet ist, nimmt ihr nicht die rechtliche Gültigkeit. Dann aber ist nicht zu sehen, wie für ein Suizidvorhaben unter den Auspizien eines Freiheitsentzuges von langer

⁶⁹ TAG/BAUR, 38 f.; URWYLER/NOLL, Sterbehilfe, Rz. 18. Die Erscheinung wirft, wenn gleich von den Insassen unterschiedlich erlebt, die Frage nach der Menschenwürdigkeit sehr langer oder lebenslanger Freiheitsstrafen auf; sie kann hier nicht weiterverfolgt werden; dazu auch Schweizerischer Verein für Gefängnis- und Seelsorge, Positionspapier zum Thema «Assistierter Suizid im Freiheitsentzug», o.O., o.J. (2021), <<https://www.gefaengnis-seelsorge.ch/default-w/Assets/docs/publikationen-dokumente/Positionspapier-zum-Thema-Assistierten-Suizid-im-Freiheitsentzug.pdf>> (besucht am 13.11.2022), 21; HANDTKE/BRETSCHNEIDER, 70.

⁷⁰ Die Abgrenzung des Bilanzsuizids zu einer appellativen oder ambivalenten Selbsttötung kann schwierig sein (JULIAN MAUSBACH, Die ärztliche Schweigepflicht des Vollzugsmediziners im schweizerischen Strafvollzug aus strafrechtlicher Sicht, Diss. Zürich, Zürich/Basel/Genf 2010, 221). Simple «Wenn-Dann-Relationen» dürften nur selten schlüssig die Entscheidung für den Suizid erklären, die Gründe im Gefüge all der Motive, die zum eigenen Tod drängen, sind vielleicht nicht einmal dem Suizidwilligen selbst vollständig bewusst. Immerhin aber lässt sich neben seinen Selbstauskünften auf die ohnehin notwendigen Untersuchungen seiner Urteilsfähigkeit und der Wohlerwogenheit und Stabilität seines Suizidwunsches abstellen.

⁷¹ HANDTKE/BRETSCHNEIDER, 69.

oder gar unabsehbarer Dauer Gegenteiliges gelten könnte. Es muss ebenso zulässig sein.⁷² Denn einen Grund hat der Entschluss, Hand an sich zu legen, immer, geschwundener Lebenswille halt, und auf den «Grund des Grundes», scil. Krankheit oder eben Freiheitsentzug, kommt es nicht an, solange nicht in der Person des Suizidwilligen liegende Einflüsse mitspielen, die es ausschliessen, sein Vorhaben zum Nennwert zu nehmen.

Dieser Befund findet eine Stütze in der Überlegung, was es bedeuten würde, einen mit Hilfe Dritter geplanten Bilanzsuizid in Unfreiheit zu verunmöglichen. Oben (I.2.a) ist gezeigt worden, dass dem Individuum das Recht zukommt, autonom über den Fortgang seines Lebens zu befinden und nicht weiterleben zu müssen, wenn es das nicht will. Darin liegt eine verfassungsmässige Wertentscheidung. Sie wird unterlaufen, wenn die Vollzugsbehörde den wohlwogenen und dauerhaften Suizidwunsch eines urteilsfähigen Strafgefangenen durchkreuzt, indem sie ihm unüberwindbare Hürden in den Weg stellt.

V.

Die vorliegende Position ist weniger radikal, als es auf den ersten Blick scheinen könnte. Das sei in der abschliessenden Rekonstruktion der Argumente noch einmal verdeutlicht, und zwar nicht aus der Perspektive des nach hier vertretenen Ansicht Zulässigen, sondern seines Gegenteils: Inwieweit ein mit dritter Hilfe geplantes Suizidvorhaben mit guten Gründen *keine* Unterstützung verdient. Dabei dürfte es hilfreich sein, vorweg zu betonen, dass Suizidhilfe für Unfreie keinen Zusammenhang mit der Suizidprävention im Freiheitsentzug hat: Diese ist die allererste humane Antwort auf eine vielleicht nur aus Verzweiflung geborene Versuchung, und sie bleibt unabdingbar, aus rechtlichen Gründen angesichts des Gegensteuerungsgrundsatzes (oben IV.2)⁷³ und aus tatsächlichen schon deshalb, weil die Suizidrate im Vollzug fast viermal so hoch ist wie diejenige einer Vergleichspopulation in Freiheit.⁷⁴ Jeder vermiedene Suizid ist so gesehen ein Gewinn. Auch ist ein Suizidwunsch nicht einfach tel quel hinzunehmen, sondern zunächst mit den Verantwortlichen der Anstaltsmedizin zu besprechen.⁷⁵ Die Vollzugsbehörde hat mit dem Insassen Alternativen zu erörtern, die ihn u.U. von seinem Vorhaben abbringen können. Er ist zudem auf seine Urteilsfähigkeit und sein Suizidwunsch auf Nachvoll-

⁷² So i.E. auch BRÄGGER, 12; URWYLER/NOLL, Sterbehilfe, Rz. 18, 33; DIES., assisted suicide, 207.

⁷³ Zur konventionsrechtlichen Pflicht zur Suizidprävention EGMR, Coselav/TUR, Urteil vom 09.10.2012, 1413/07, Rn. 52 ff.

⁷⁴ THOMAS NOLL, Strafvollzug – Vom Leben im Gefängnis, Bern 2016, 60; leicht abweichende Zahlenangaben bei FRANKE/URWYLER/PRÜTER-SCHWARTE, 3.

⁷⁵ Vgl. Arbeitsgruppe SKJV, Grundlagenpapier, 4.

ziehbarkeit, Wohlerwogenheit und Dauerhaftigkeit zu begutachten, welche letztere Erfordernisse mehr als eine bloss einmalige Untersuchung voraussetzen. Ein unter dem Eindruck eines Haftchocks (eine Psychose) gefasster Suizidentenschluss verdient selbstverständlich keine Unterstützung,⁷⁶ wie überhaupt in der Untersuchungshaft (zu deren Beginn er am ehesten vorkommt) und generell während laufendem Strafverfahren und vor einem rechtskräftigen, verurteilenden Straferkenntnis ein assistierter Suizid ausscheiden wird,⁷⁷ mit Sicherheit jedenfalls einer *infolge Haftmüdigkeit*. Die noch zu verbüssende Dauer der Freiheitsstrafe muss ihm ebenso eine Grenze ziehen, ohne dass sich losgelöst vom Einzelfall konkrete Zeiträume angeben liessen: Wo ein – freiheitsentzugsbedingter – Suizidwunsch nach Verbüßung von fast zwei Dritteln einer 15-jährigen Freiheitsstrafe und bevorstehender bedingter Entlassung oder ein halbes Jahr vor der endgültigen Entlassung erstmals geäussert wird, dürfte er nicht wohlwogen sein.⁷⁸ Dasselbe gilt für die bereits verbüsste Strafe: Sie kann nicht beliebig kurz, sondern muss von einer Dauer sein,⁷⁹ welche den Befund der Lebenssinnentleerung, die den Insassen angesichts des noch bevorstehenden Teils in die Hoffnungslosigkeit zu stürzen droht, zu tragen vermag. Im Ergebnis sind das sehr seltene Fälle, hauptsächlich bei langen und lebenslangen Freiheitsstrafen sowie bei der (lebenslänglichen) Verwahrung. So ist der Jubilarin beizupflichten, dass der assistierte Suizid im Freiheitsentzug «auf einen eng begrenzten Ausnahmehereich beschränkt» bleiben muss. Urteilsfähige Inhaftierte, die sich aufgrund einer letalen Krankheit am Lebensende befinden, gehören dazu.⁸⁰ Es gibt indessen gute Gründe, diesen Kreis leicht auszudehnen, auf Fälle psychischer Leiden in dem Umfang, wie es die höchststrichterliche Praxis für die Suizidhilfe in Freiheit vorsieht (oben IV.2), und schliesslich auch auf Fälle der Haftmüdigkeit in dem beschriebenen engen Rahmen. Bei sorgfältiger Abklärung der Voraussetzungen und umsichtiger Abwägung der Belange aller involvierten Personen und Institutionen erscheint diese kleine Ausweitung verantwortbar.

⁷⁶ URWYLER/NOLL, Sterbehilfe, Rz. 33.

⁷⁷ Anders BRÄGGER, 12.

⁷⁸ Soweit der Suizidwunsch auf der Befürchtung gründet, ein Leben in Freiheit nicht (mehr) führen zu können, wäre ihm mit einem angepassten Übergangsmanagement zu begegnen.

⁷⁹ Anders Arbeitsgruppe SKJV, Grundlagenpapier, 5, wobei aus diesem nicht restlos klar wird, ob der Suizidwunsch infolge Haftmüdigkeit davon erfasst sein soll.

⁸⁰ TAG/BAUR, 34, 69.

Literatur und Materialien

- Arbeitsgruppe SKJV, Der assistierte Suizid im Straf- und Massnahmenvollzug, Grundlagenpapier vom 25.07.2019, <https://www.skjv.ch/sites/default/files/documents/Grundlagenpapier_Suizidhilfe.pdf> (besucht am 13.11.2022) (zit. Arbeitsgruppe SKJV, Grundlagenpapier)
- BAUMANN MERET, Prinzipien und Grundsätze als Hilfestellung für die Praxis – am Beispiel des Hungerstreiks im Gefängnis, in: Kerstin Noëlle Vokinger/Matthias Kradolfer/Philipp Egli (Hrsg.), *Begegnungen, Beiträge von Assistierenden zum 50. Geburtstag von Thomas Gächter*, Zürich 2021, 119 ff.
- BRÄGGER BENJAMIN F., Sterben hinter Gittern – Eine Analyse des rechtlichen Rahmens zur Frage des Ablebens im Freiheitsentzug, in: SZK 2/2018, 3 ff.
- DELLA CROCE YOANN, Assisted suicide for prisoners: An ethical and legal analysis from the Swiss context, in: *Bioethics* 2022, 1 ff. (zit. DELLA CROCE, assisted suicide)
- DERS., The Great escape? A liberal perspective on assisted suicide for prisoners, in: *Ethics, Medicine and Public Health* 15/2020, 1 ff. (zit. DELLA CROCE, great escape)
- EHRENZELLER BERNHARD/SCHINDLER BENJAMIN/SCHWEIZER RAINER J./VALLENDER KLAUS A. (Hrsg.), *Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar*, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2014 (zit. BEARBEITER, SG Komm. BV)
- FRANKE IRINA/URWYLER THIERRY/PRÜTER-SCHWARTE CHRISTIAN, Assisted dying requests from people in detention: Psychiatric, ethical, and legal considerations – A literature review, in: *Frontiers in Psychiatry* 13:909096, doi: 10.3389/fpsyt.2022.909096, vol. 13/2022
- GRAF MARC, Interview «Den Verwehrten sollte der Zugang zum assistierten Suizid offenstehen», in: *prison-info* 2/2018, 38 f.
- HANDTKE VIOLET/BRETSCHNEIDER WIEBKE, Will I stay or can I go? Assisted suicide in prison, in: *Journal of Public Health Policy* 36 (2015) 67 ff.
- KIENER REGINA, Organisierte Suizidhilfe zwischen Selbstbestimmungsrecht und staatlichen Schutzpflichten, in: ZSR 129 (2010) I 271 ff.
- MARTENET VINCENT/DUBEY JACQUES (Hrsg.), *Commentaire romand, Constitution fédérale, Préambule – art. 80 Cst.*, Basel 2021 (zit. BEARBEITER, CR Cst.)
- MAUSBACH JULIAN, Suizid im Gefängnis, in: *Tag/Groß*, 151 ff.
- MOREILLON LAURENT/MACALUSO ALAIN/QUELOZ NICOLAS/DONGOIS Nathalie (Hrsg.), *Commentaire romand, Code pénal I, Art. 1–110 CP*, 2. Aufl., Basel 2021 (zit. BEARBEITER, CR CP)

- NIGGLI MARCEL ALEXANDER/WIPRÄCHTIGER HANS (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht I, Art. 1–136 StGB, 4. Aufl., Basel 2019 (zit. BEARBEITER, BSK StGB)
- NOLL THOMAS, Hungerstreik in U-Haft und Vollzug, in: fp 2013, 369 ff.
- SCHUBARTH MARTIN, Kommentar zum schweizerischen Strafrecht, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Besonderer Teil, 1. Band: Delikte gegen Leib und Leben, Art. 111–136 StGB, Bern 1982 (zit. SCHUBARTH I)
- SHAW DAVID M./ELGER BERNICE S., Assisted suicide for prisoners? Stakeholder and prisoner perspectives, in: Death Studies 2016, 40(8), 479 ff.
- STRATENWERTH GÜNTER, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Die Straftat, 4. Aufl., Bern 2011
- STRATENWERTH GÜNTER/BOMMER FELIX, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I: Straftaten gegen Individualinteressen, 8. Aufl., Bern 2022
- TAG BRIGITTE/BAUR ISABEL, Suizidhilfe im Freiheitsentzug, Expertise zuhanden des Schweizerischen Kompetenzzentrums für den Justizvollzug vom 02.05.2019, publiziert am 26.07.2019, <https://www.skjv.ch/sites/default/files/documents/Gutachten_Suizidhilfe_im_Justizvollzug.pdf> (besucht am 13.11.2022)
- TAG BRIGITTE/GROß DOMINIK (Hrsg.), Tod im Gefängnis, Hungerstreik, Suizid, Todesstrafe und «normaler» Tod aus rechtlicher, historischer und ethischer Sicht, Frankfurt a.M. 2012
- TRECHSEL STEFAN/PIETH MARK (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2021 (zit. BEARBEITER, PK)
- URWYLER THIERRY/NOLL THOMAS, Assisted Suicide for Prisoners in Switzerland: Proposal for a Legal Model in the Swiss Correctional Context, in: KrimOJ 2/2020, 201 ff. (zit. URWYLER/NOLL, assisted suicide)
- DIES., Sterbehilfe (Suizidhilfe) im Straf- und Massnahmenvollzug, Eine Auslegung, in: Jusletter vom 10.12.2018 (zit. URWYLER/NOLL, Sterbehilfe)
- VAN DER STROOM SANDRA, Menschenrechtliche Anforderungen an den Strafvollzug, Mindeststandards und deren Implementierung im Lichte des Art. 3 EMRK, Diss. Zürich, Baden-Baden und Zürich/St. Gallen 2021
- WALDMANN BERNHARD/BELSER EVA MARIA/EPINEY ASTRID (Hrsg.), Basler Kommentar, Bundesverfassung, Basel 2015 (zit. BEARBEITER, BSK BV)
- WOLTER JÜRGEN (Hrsg.), SK StPO, Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG und EMRK, Band 10, EMRK, 5. Aufl., Köln 2019 (zit. BEARBEITER, SK StPO)